

# Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth

## Präambel

In der Arbeitsgemeinschaft „Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth“ (nachfolgend „Verbund St. Elisabeth“ genannt) sollen die Träger vorhandener Kinderbetreuungsangebote mit dem Magistrat der Stadt Hünfeld und der St. Elisabeth Stiftung Hünfeld zusammenarbeiten. Dies sind Kindergärten verschiedener Träger, wie die der katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus Hünfeld-Mitte, St. Ulrich Hünfeld-Mitte, St. Michael Michelsrombach, St. Johannes Mackenzell und St. Georg Kirchhasel sowie der evangelischen Kirchengemeinde Hünfeld-Mitte und des Trägervereins Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V. sowie die Träger hinzukommender Betreuungs- und Erziehungsangebote. Dies geschieht mit der Zielsetzung, alle Angebote zu koordinieren und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes unter Beachtung von hoher Qualität sowie wirtschaftlicher Gesichtspunkte mit Blick auf die enger werdenden finanziellen Spielräume der Stadt Hünfeld sowie der Träger zu gestalten und weiter zu entwickeln.

- 1) **Jedes Mitglied im Verbund St. Elisabeth bleibt für die inhaltlich geistige Ausrichtung und Führung seiner Kinderbetreuungs- und Erziehungseinrichtungen weiterhin uneingeschränkt zuständig.**
- 2) **Die St. Elisabeth Stiftung unterstützt Mitglieder des Verbundes St. Elisabeth für deren Betreuungseinrichtungen über die mit der Stadt Hünfeld vereinbarten Zuschüsse hinaus nach folgenden Kriterien:**
  - Auf der Grundlage der unterschiedlichen Einzelvereinbarungen (Kindergartenbetriebsverträge) und Finanzierungshilfezusagen mit der bzw. durch die Stadt, gewährt die St. Elisabeth Stiftung bezogen auf den erforderlichen **zusätzlichen Finanzbedarf**, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft den katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus Hünfeld-Mitte, St. Ulrich Hünfeld-Mitte, St. Johannes Mackenzell und St. Georg Kirchhasel ab dem 1. Januar 2007 7 % ab dem 1. Januar 2008 9,5 % und ab dem 1. Januar 2009 jährlich 10 % weitere Zuwendungen ergänzend zu der anteiligen Defizitübernahme der Stadt, zu den durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Kosten.
  - Sollte es, bezogen auf die Kindergartenbetriebsverträge der evangelischen Kirchengemeinde sowie der Kirchengemeinde St. Michael Michelsrombach zu einer veränderten vertraglichen Situation kommen, werden auch diese Einrichtungen in die zusätzliche Förderung der St. Elisabeth Stiftung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft

einbezogen. Gleiches gilt für den Trägerverein Kindergruppe Villa Kunterbunt e.V. sowie neu hinzukommende neue Betreuungs- und Erziehungsangebote.

- Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären sich dabei zugleich damit einverstanden, dass die Auszahlung der vertraglich vereinbarten städtischen Betriebskostenbeteiligungen und Investitionskostenförderanteile ebenfalls durch die St. Elisabeth Stiftung im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Hünfeld erfolgen kann.

3) **Die St. Elisabeth Stiftung nimmt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wahr. Bei ausgabe- und einnahmewirksamen Entscheidungen (Steuerung) für die dem Verbund St. Elisabeth angehörenden Einrichtungen hat die Geschäftsführung ein Informations- und Beratungsrecht.**

4) Der **Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth** kann sich zur **Wahrnehmung** seiner **Geschäftsführerfunktion** hauptamtlicher, nebenamtlicher sowie ehrenamtlicher Personen bedienen. Für die laufenden Aufgaben der Geschäftsführung, insbesondere die einrichtungsübergreifende Koordination eines wirtschaftlich optimierten und bedarfsgerechten Angebotes sowie zur umfassenden Beratung auf der Grundlage zentral aufbereiteter Informationen bestellt die St. Elisabeth Stiftung eine Koordinatorin / einen Koordinator der mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer eng zusammenarbeitet.

Die Stiftung erhält zur Finanzierung der Aufgaben der Geschäftsführung einschließlich der Koordination eine **Pauschale von 3 % bezogen auf die vertraglichen Betriebskosten** der jeweilig angeschlossenen Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass diese Kosten in den Gesamtaufwand einfließen, gleichzeitig jedoch wieder zum Erstattungsbetrag gehören. Die einzelnen Einrichtungen erhalten weiterhin die einzelvertraglich festgelegten Verwaltungspauschalen als Bestandteil der Betriebskostenabrechnungen, sofern hierzu keine abweichenden Vereinbarungen aufgrund veränderter Aufgabenwahrnehmung getroffen worden sind.

5) **Beratungsorgan** des Verbundes St. Elisabeth **ist die Trägerversammlung**. Diese besteht aus bis zu zwei Vertretern der dem Verbund angehörenden Betreuungseinrichtungen. Daneben wird ein **Fachbeirat** gebildet, dem die jeweiligen **Leiterinnen/Leiter** der einzelnen **Betreuungseinrichtungen** angehören.

Der Vorsitzende der Trägerversammlung ist der Bürgermeister der Stadt Hünfeld. Dieser kann sich durch ein Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Sitzungen des Fachbeirates (Leiterinnen/Leiter) können im Auftrag des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Vertreters auch durch die/den Koordinatorin/Koordinator geleitet werden.

6) Die Wahrnehmung der **einrichtungsübergreifenden Koordination** bezieht sich zunächst auf eine Beratung zur bedarfsgerechten und finanzierbaren Steuerung der Betreuungs- und Erziehungsangebote im Bereich der Stadt Hünfeld. Hierzu werden

jeweils rechtzeitig, in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres, bezogen auf Veränderungen ab dem 1. Januar des Folgejahres, erforderliche Abstimmungen auf der Grundlage der entsprechenden Vorschläge der Geschäftsführung oder auch aus dem Bereich der Träger mit der Trägerversammlung, mit dem Ziel einvernehmlicher Entscheidungen, durchgeführt.

- 7) **Organisationsentscheidungen** mit beratendem Charakter beziehen sich insbesondere auf bedarfsgerechte Veränderungen im Betreuungs- und Erziehungsangebot. Hierzu gehören die Schließung von Gruppen in einzelnen Einrichtungen, die Umwandlung von Gruppen in einzelnen Einrichtungen z.B. von Kindergartengruppen zu Krippengruppen oder auch zu altersgemischten Gruppen sowie zu Hortangeboten.
- 8) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären ihre Bereitschaft, im Rahmen einer **wirtschaftlichen Optimierung ihrer Einrichtungen** bestehende Spielräume im Rahmen der Tarifverträge insbesondere bezogen auf Eingruppierungsentscheidungen bis hin zu Arbeitszeiten etc. zu nutzen. Insofern wird die Geschäftsführung für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beratend tätig.

Soweit in den kommenden Jahren, insbesondere durch einen veränderten Gesamtbedarf bezogen auf die Stadt Hünfeld, die Umwandlung und Auflösung von nicht mehr ausgelasteten Gruppen erforderlich wird, werden die jeweiligen Träger der Einrichtung im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer rechtlichen Möglichkeiten, bezogen auf Zeitpunkt und Inhalte, die erforderlichen personalrechtlichen Maßnahmen umsetzen. In die entsprechenden Klärungen, insbesondere zu rechtlichen Fragen, mit den Fachverwaltungen der Einrichtungsträger (bischöfliche Behörde, Caritasverband, kirchliches Rentamt) wird die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer beratend eingebunden.

- 9) Für die laufende Beratung der Einrichtungsträger mit dem Ziel einer Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Einrichtungen, erhalten die Koordinatorin/der Koordinator bzw. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ein **Informations- und Beratungsrecht auch gegenüber der jeweiligen Einrichtungsleitung**. Soweit es hierbei zu unterschiedlichen Positionen kommt, kann auf Wunsch der Einrichtungsträger oder der Geschäftsführung eine Einigungsgruppe gebildet werden. Diese besteht aus zwei Vertretern des jeweiligen Einrichtungsträgers der/dem Bürgermeister/in und der/dem Ersten Stadträtin/Stadtrat.
- 10) Die Mitglieder des Verbundes St. Elisabeth erklären ihre **Bereitschaft** folgende **Vorgaben** der Hauptkostenträger Magistrat der Stadt Hünfeld sowie **St. Elisabeth Stiftung Hünfeld** zu beachten bzw. **umzusetzen**:
  - Festlegung von Aufnahmekriterien, z.B. bezogen auf das Lebensalter der Kinder in den einzelnen Einrichtungen;
  - Festlegung von Art und Umfang von Nachmittagsbetreuungsgruppen;

- Festlegungen bezogen auf die Einteilung und die Festlegung von Entgelten für die Betreuungszeiten in einzelnen Einrichtungen (Frühzeit, Kernzeit, Mittagszeit, Nachmittagsbetreuung sowie Bring- und Abholzeiten);
- Gestaltung von Öffnungs- und Schließungszeiten der Einrichtungen,
- Bereitschaft zur vorübergehenden Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben von Kindern in anderen Einrichtungen im Rahmen deren Schließungszeiten bei einer entsprechenden persönlichen Bedarfslage im Rahmen der Möglichkeiten.
- Beratende Einbeziehung bei betriebsbedingten Kündigungen, Änderungskündigungen oder auch notwendiger außerordentlicher Kündigungen beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen.
- Beratende Einbeziehung bei Einstellungs- und Entlassungsentscheidungen, Abordnungsentscheidungen, Entscheidungen bezogen auf Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie Eingruppierungsentscheidungen.
- Beratende Einbindung in die Festlegung bezogen auf Regelungen für Überstunden, von Freizeitabgeltungen sowie Fortbildungsmaßnahmen.

11) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich, bei ihren Entscheidungen das Ergebnis der Beratung durch die Geschäftsführung (Geschäftsführer und Koordinator) einzubeziehen und für den Fall einer **abweichenden Entscheidung**, dieses unverzüglich der **Geschäftsführung mit Begründung zur Kenntnis** zu geben. Diese erhält dann die Möglichkeit unverzüglich gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Trägerversammlung bzw. dessen Vertreter gegenüber dem zuständigen Trägerorgan nochmals die Gründe für die ausgesprochene Empfehlung mündlich zu erläutern.

12) Die **Trägerversammlung** ist grundsätzlich zuständig für alle Fragen, die der Erreichung der Verbundziele dienen. Zu den Aufgaben der Trägerversammlung gehört insbesondere:

- Die Erarbeitung einer Empfehlung für die Festlegung von Entgeltstaffelungen, bezogen auf die verschiedenen Öffnungs- und Betreuungszeiten (**Elternbeiträge**). Dabei müssen die Elternbeiträge mindestens 1/3 der Gesamtkosten einer Einrichtung decken, sofern kein höherer Beitrag zumutbar ist. Bezogen auf tageszeitlich unterschiedlichen Betreuungseinheiten (Frühzeit, Kernzeit, Abholzeit, Mittagszeit, Nachmittagszeit, Zusatzbetreuung) ist grundsätzlich ein entsprechend teilbereichsbezogener Deckungsbeitrag anzustreben.
- Die Erarbeitung von Vorschlägen und Regelungen bezogen auf die Schaffung von **Schwerpunktangeboten, wie Integrationsmaßnahmen und besondere**

**Betreuungsangebote über die Regelöffnungszeiten hinaus**, z.B. für Berufstätige und Alleinerziehende, sowie für Vorschläge für Möglichkeiten während der Schließungszeiten einzelner Einrichtungen im Bedarfsfall auch Kinder aus anderen Einrichtungen vorübergehend zu betreuen.

- 13) Die Trägerversammlung erarbeitet Vorschläge für einen **Sozialfonds** mit Festlegung von Zuschüssen an Eltern bzw. Kinder, die durch die St. Elisabeth Stiftung finanziert werden. Hierbei kommen insbesondere Personen in Betracht, die keine sozialen Transferleistungen erhalten bzw. erhalten können, sowie Familien oder Alleinerziehende mit zwei, drei und mehr Kindern in den Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus kommen zusätzliche Hilfen für Eltern mit geringem Einkommen oberhalb des Anspruchs auf soziale Transferleistungen in Betracht. Dies nicht nur bezogen auf die gleichzeitige Inanspruchnahme solcher Einrichtungen im Verbund.
- 14) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich, **im Rahmen der Optimierung der wirtschaftlichen Führung** ihrer Einrichtungen im Verbund grundsätzlich die jeweils gültigen Mindeststandards des Landes Hessen bei der Personalbesetzung, zurzeit **1,5 Fachkräfte** pro Betreuungsstunde für die Kernzeiten oder sonstige Öffnungszeiten, für die dies rechtlich geboten ist, sowie die haftungsrechtlichen Vorschriften bezogen auf die Mindestpräsenz von Aufsichtspersonen in den Einrichtungen zugrunde zu legen, sofern im Einzelfall keine höhere Bedarfslage anerkannt wurde. Die Möglichkeit des **Einsatzes** von ergänzenden Betreuungspersonen außerhalb der Kernzeiten sowie von **Berufspraktikanten und Erzieher/innen im Anerkennungsjahr** wird ausdrücklich als Möglichkeit zur wirtschaftlichen Optimierung anerkannt.

Es wird vereinbart, dass für die Kindergärten St. Jakobus, St. Ulrich, St. Georg, St. Michael und St. Laurentius eine Anpassung an diese **Zielsetzung** mit der Maßgabe erfolgt, dass Zusatzstunden pro Gruppe ab dem 1. Januar 2007 auf 7,5 Std., ab dem 1. Oktober 2008 auf 5 Std., festgelegt werden. **Ab dem 1. Januar 2009** erfolgt eine weitere **Anpassung an die Mindeststandards mit 1,5 Fachkräfte pro Betreuungsstunde** unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse und den veränderten Anforderungen im Kindergarten, insbesondere im Bezug auf das dritte Kindergartenjahr (Fünf- bis Sechsjährige).

- 15) Die Mitglieder des Verbundes erklären im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten durch die entsprechende **Gestaltung der Arbeitsverträge (Grundarbeitszeiten und Aufstockungszeiten bei Bedarf)** für ihr erforderliches Personal zur Abdeckung der Mindeststandards des Landes Hessen, auch einrichtungsübergreifend, die Anstellung von Berufspraktikanten zur Nutzung von Einsparmöglichkeiten (2 Berufspraktikanten für eine Fachkraft) entsprechend den Mindeststandards aber auch zur Schaffung von Angeboten für Erzieherinnen im Anerkennungsjahr zu ermöglichen.
- 16) Die Mitglieder des Verbundes St. Elisabeth erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, unter Beachtung kirchenaufsichtsr

chen Vorgaben, sich auch personell **gegenseitig** in Form von **Kurzzeitvertretung** (i.d.R. bis zu 6 Wochen) ohne Kostenausgleich zu unterstützen.

- 17) Zur ständigen gegenseitigen Information und als Grundlage der Beratung aber auf Wunsch auch für die Abrechnungen der einzelnen Einrichtungsträger, stellt die Geschäftsführung eine moderne **zentrale Hard- und Software** zur Verfügung. Die Bereitstellung der ergänzend erforderlichen Technik (PC, Drucker, Internetanschluss) in den jeweiligen Einrichtungen ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Sie gehört zu den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung.

Die St. Elisabeth Stiftung ist bereit, auf Wunsch in den Einrichtungen auch Abrechnungen für die Einrichtungsträger gegen Erstattung der Kosten zu übernehmen. Dies kann in pauschalierter Form durch die Überlassung eines Teilbetrages der den Einrichtungsträgern zustehenden Verwaltungskosten, bei denen es sich in der Regel um Pauschalen handelt, erfolgen.

- 18) Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, das für eine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitssteuerung erforderliche Datenmaterial, insbesondere **die Präsenzzeiten der betreuten Kinder** während der Betreuungszeiten sowie **Anwesenheitszeiten der Mitarbeiter/innen** der Verbundeinrichtungen, regelmäßig mittels der zur Verfügung stehenden Hard- und Software unter Nutzung der Datenübertragung **an die Geschäftsführung** des Verbundes St. Elisabeth mitzuteilen. Dieser leitet es, bezogen auf die jeweiligen Einrichtungen unverzüglich an die/den Kindergartenbeauftragte/en weiter, sofern dies gewünscht wird.

- 19) Es besteht Einvernehmen darüber, dass es sinnvoll ist, **Beratungen der Trägerversammlung** regelmäßig ganz oder teilweise **gemeinsam mit dem Fachbeirat**, das heißt mit den Leiterinnen und Leitern der Einrichtung durchzuführen, soweit nicht grundsätzliche Fragen bezogen auf das Verhältnis der St. Elisabeth Stiftung und der Einrichtungsträger bzw. das Leitungspersonal selbst Gegenstand der Beratungen sind. Letztlich trifft die entsprechende Entscheidung die/der Vorsitzende im Benehmen mit den Mitgliedern des Trägervereins.

- 20) Für die **Zugehörigkeit** im Verbund St. Elisabeth wird zunächst ein **Zeitraum von fünf Jahren** vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2012 vereinbart. Sie wird durch eine Beitrittsvereinbarung begründet. Dieser verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre für die Verbundpartner, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor dem Ablauf der jeweiligen Fünfjahresperiode eine Kündigung der Mitgliedschaft vorgenommen wird.

Eine Mitgliedschaft im Verbund endet zudem, wenn der jeweils bestehende Grundvertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Hünfeld und einem Mitglied des Verbundes wirksam beendet ist.

21) Darüber hinaus behält sich die St. Elisabeth Stiftung vor, eine **ergänzende Finanzierung** gegenüber einem Mitglied des Verbundes St. Elisabeth mit einer Frist von 1 Jahr, jeweils bis zum **1. Oktober eines jeden Jahres, aufzukündigen, wenn** dieses die Zielsetzung des Verbundes, insbesondere bezogen auf eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit und der gleichzeitigen Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten sowie der Inanspruchnahme des Informations- und Beratungsangebotes, nicht beachtet. Vor einer solchen Kündigung erfolgt in jedem Fall das Angebot eines nochmaligen Einigungsgesprächs mit der Geschäftsführung an dem auch der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums teilnehmen.

Auf Wunsch der St. Elisabeth Stiftung (Kuratorium), der Stadt Hünfeld (Magistrat) oder des betroffenen Einrichtungsträgers kann auch nach erfolgter Kündigung eine Schlichtungsgruppe gebildet werden. Diese besteht aus zwei Vertretern des Einrichtungsträgers, eines Vertreters des Kuratoriums der St. Elisabeth Stiftung sowie dem Vorsitzenden des Trägervereines. Die Geschäftsführung kann beratend hinzugezogen werden.

22) Es besteht die ausdrückliche Bereitschaft, im Falle notwendiger Veränderungen und gesetzlicher Neuregelungen, eine Anpassung dieser Vereinbarung auf der Grundlage von der grundsätzlichen Zielsetzung in der Präambel vorzunehmen und Regelungslücken im Geiste dieser Vereinbarung zu klären.

Insofern sind auch konkrete **Zielvereinbarungen** mit **Einrichtungsträgern möglich, die noch kein Mitglied** z.B. wegen fehlender kirchenaufsichtlicher Genehmigung sein können. Sofern hierdurch die Verbundziele erreicht werden, können derartige Einrichtungsträger auf Zeit Verbundmitgliedern gleich gestellt werden (**Verbundpartner**).

Hünfeld, im Januar 2007

Beschlossen im Kuratorium der St. Elisabeth-Stiftung Hünfeld am 13. Dezember 2006

p:\allemann\kindergarten\verbund2007\hünfelder kinderbetr.- und erziehungsver. st. elisabeth - beschlossen kuratorium - aktuell 16.2.2007.doc